

# RS Vwgh 1988/3/23 87/07/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1988

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/04 Exekutionsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1440;

EO §35;

VVG §3 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Hindernis für die Möglichkeit einer Kompensation stellt es allerdings dar, wenn für Forderung und Gegenforderung gänzlich verschiedene Rechtswegzulässigigkeiten vorgesehen sind (vgl VwGH vom 7.12.1982, 82/07/0155, und vom 7.11.1986, 86/18/0193). Ein solches Hindernis liegt nicht vor, wenn über beide Forderungen im Verwaltungsverfahren durch die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden ist (hier: Errichtungskostenbeitrag eines Wassergenossenschaftsmitgliedes zu einem Wasserhochbehälter einerseits, Entlohnungsanspruch dieses Mitgliedes laut Satzungen der Wassergenossenschaft für bestimmte Arbeiten andererseits).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070030.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)